

## Strom

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt: Ökostrompauschale, Ökostromförderbeiträge, KWK-Pauschale, Gebrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe.

Durch das Ökostromgesetz 2012 erfolgte eine Neuregelung der Ökostrom-Fördersystematik. Mit 1. Juli 2012 sind die dafür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten. Die Fördermittel werden seitdem nicht mehr vom Energielieferanten, sondern vom Netzbetreiber verrechnet.

Netzebene	Ökostrompauschale <sup>1</sup> Euro/Jahr	Ökostromförderbeitrag <sup>2</sup>			KWK-Pauschale <sup>3</sup> Euro/Jahr	Gebrauchsabgabe <sup>4</sup> Cent/kWh	Elektrizitätsabgabe <sup>5</sup> Cent/kWh
		Netznutzungs-entgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungs-entgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlust-entgelt Cent/kWh			
<b>NE 3</b>	90.287,70	9,174	0,177	0,030	4.950,00	0,0323	1,5000
<b>NE 4</b>	90.287,70	11,703	0,235	0,032	4.950,00	0,0571	1,5000
<b>NE 5</b>	13.414,17	10,306	0,275	0,034	745,00	0,0895	1,5000
<b>NE 6</b>	825,49	10,958	0,420	0,030	43,00	0,1671	1,5000
<b>NE 7</b> (gem. Lstg.)	28,38	10,758	0,621	0,090	1,25	0,2178	1,5000
<b>NE 7</b> (nicht gem. Lstg.)	28,38	7,716 Euro/Zählpunkt	1,085	0,090	1,25	0,2178	1,5000
<b>NE7</b> (unterbrechbar)	28,38	0,00	0,676	0,090	1,25	0,2178	1,5000

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

Netzebene	Sbg. Biomasseförderungsgesetz <sup>6</sup>		
	Netznutzungs-entgelt (Leistung) Euro/kW	Netznutzungs-entgelt (Arbeit) Cent/kWh	Netzverlust-entgelt Cent/kWh
<b>NE 3</b>	1,6248	0,0328	0,0046
<b>NE 4</b>	2,0617	0,0428	0,0048
<b>NE 5</b>	1,8174	0,0496	0,0048
<b>NE 6</b>	1,9166	0,0741	0,0048
<b>NE 7</b> (gemessene Leistung)	1,9853	0,1112	0,0131
<b>NE 7</b> (nicht gemessene Leistung)	1,3971 Euro/Zählpunkt	0,1967	0,0131
<b>NE7</b> (unterbrechbar)	0,0000	0,1194	0,0131

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

### <sup>1</sup> Ökostrompauschale

Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 4 des Ökostromgesetzes 2012, (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, zu entrichtende Ökostrompauschale wird für die Kalenderjahre 2018 bis einschließlich 2020 verordnet.

### <sup>2</sup> Ökostromförderbeitrag

Der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 48 Abs. 2 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, zu entrichtende Ökostromförderbeitrag in der Fassung BGBl. II Nr. 398/2017, festgelegt.

**Salzburg Netz GmbH** – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at  
 UID: ATU61848219, Offenlegung nach § 14 UGB: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000g

### **3 KWK-Pauschale**

Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die Preissätze treten mit 1.2.2015 in Kraft und gelten bis einschließlich 2020.

### **4 Gebrauchsabgabe**

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

### **5 Elektrizitätsabgabe**

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie festgeschrieben wird (Elektrizitätsabgabengesetz) BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 26/2000. Der Elektrizitätsabgabe unterliegt jede Lieferung von elektrischer Energie, mit Ausnahme des Falls, dass die Energie an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. In diesem Fall wird der überwiegende Teil der Energie weitergeliefert. Verwendet das EVU einen Teil der angelieferten oder selbst hergestellten elektrischen Energie für andere Zwecke als zur Weiterlieferung, dann ist dieser Anteil steuerpflichtig.

### **6 Salzburger Biomasseförderungsgesetz**

Biomasseförderungsgesetz: Ist jener Beitrag, der lt. Biomasseförderungsgesetz (auf der Grundlage des jeweiligen Landesgesetzes) für die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse verrechnet wird. Das Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil sicherzustellen.